

Satzung des Höchstadter Eishockey-Clubs 93 e.V. - HEC

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Höchstadter Eishockey-Club 93 e.V.“- HEC.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Höchstadt a. d. Aisch und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Fürth eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Juli und endet am 30. Juni eines Kalenderjahres.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO 1977).
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und – in ihrer Eigenschaft als Mitglieder – auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (5) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (6) Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V., den zuständigen Fachverbänden sowie dem Finanzamt für Körperschaften an.

§ 3 Vereinstätigkeit

- (1) Die Verwirklichung des Vereinszwecks sieht der Verein insbesondere in der Förderung des Eishockeysports.
- (2) Der Verein ist Mitglied im Bayerischen Landes-Sportverband e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an. Über diese Mitgliedschaft wird zugleich die Zugehörigkeit der einzelnen Vereinsmitglieder zum Bayerischen Landes-Sportverband e.V., ermittelt.

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 4 Mitgliedschaften

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Der Verein besteht aus:
 - a) ordentlichen Mitgliedern,
 - b) außerordentlichen Mitgliedern,
 - c) Ehrenmitgliedern.
- (3) Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen, ohne Rücksicht auf das Lebensalter.
- (4) Außerordentliche Mitglieder sind die passiven und fördernden Mitglieder des Vereins.
- (5) Auf Vorschlag des Gesamtvorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
- (6) Auf Antrag kann ein Mitglied das Ruhen seiner Mitgliedschaft schriftlich beim Gesamtvorstand beantragen. Dies kann insbesondere erfolgen bei längeren Abwesenheiten (z.B. beruflicher Art, etc.) oder aufgrund besonderer persönlicher oder familiärer Gründe. Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des Mitglieds ausgesetzt.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.
- (2) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand ist unanfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

§ 5a Datenschutzerklärung

- (1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband e.V. (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern und Funktionsträgern, z.B. Übungsleitern, digital gespeichert:
 - Name,
 - Adresse,
 - Nationalität,
 - Geburtsdatum,
 - Geburtsort,
 - Geschlecht,

- Telefonnummer,
- E-Mailadresse,
- Bankverbindung,
- Zeiten der Vereinszugehörigkeit,
- Spartenzugehörigkeit.

- (2) Bei minderjährigen Vereinsmitgliedern werden zusätzlich die o.g. personenbezogenen Daten mindestens eines Erziehungsberechtigten digital gespeichert.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
- (4) Als Mitglied des BLSV ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden:
- Name,
 - Vorname,
 - Geburtsdatum,
 - Geschlecht,
 - Sportartenzugehörigkeit.

Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV.

Aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein ergibt sich eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden. Für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes werden die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder im folgenden Umfang ebenfalls zur Verfügung gestellt:

- Name,
- Adresse,
- Nationalität,
- Geburtsdatum,
- Geburtsort,
- Geschlecht.

Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Daten nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern und Funktionsträgern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.

- (5) Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage und in den Social Media Kanälen und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.
- (6) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Verarbeitung (Erheben, Erfassen, Organisieren, Ordnen, Speichern, Anpassen, Verändern, Auslesen, Abfragen, Verwenden, Offenlegen, Übermitteln, Verbreiten, Abgleichen, Verknüpfen, Einschränken, Löschen, Vernichten) ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke

hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein – abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung – nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung, der Erfüllung eines Vertrages oder zur Wahrung berechtigter Interessen, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen, hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

- (7) Jedes Mitglied und jeder Funktionsträger hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung, Einschränkung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.
- (8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.
- (9) Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft.
- (2) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
- (3) Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist.
- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

§ 7 Ausschluss aus dem Verein

- (1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied in grober Weise gegen die Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt und ein wichtiger Grund gegeben ist.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
- (3) Der Ausschlussantrag ist dem betreffenden Mitglied samt Begründung mit der Aufforderung zuzuleiten, sich binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu erklären.

Nach Ablauf der Frist ist unter Berücksichtigung der etwa eingegangenen Äußerung des Mitglieds zu entscheiden.

- (4) Der Gesamtvorstand entscheidet mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit.
- (5) Der Ausschlussbeschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam.
- (6) Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mitzuteilen.
- (7) Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Mitteilung der Entscheidung schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
- (8) Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
- (9) Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 8 Beitragsleistungen und -pflichten

- (1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten, der in der Beitragsordnung geregelt ist.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und deren Zahlweise und Fälligkeit bestimmt der Gesamtvorstand durch Beschluss.
- (3) Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen/Abteilungen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
- (4) Der Gesamtvorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- (5) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Für die außerordentliche Mitgliedschaft kann die Beitragsordnung besondere Beitragsregelungen festlegen.
- (6) Der Vorstand ist zudem ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen und darin Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins zu regeln.

D. Organe des Vereins

§ 9 Die Vereinsorgane

- (1) Organe des Vereins sind das Präsidium, der Gesamtvorstand, der Verwaltungsrat und die Mitgliederversammlung.
Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten alleine oder durch zwei Präsidiumsmitglieder gemeinsam vertreten.
- (2) Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten

entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

- (4) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (3) trifft das Präsidium. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (5) Das Präsidium ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (6) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist das Präsidium ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- (7) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
- (8) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz nach § 670 BGB kann nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden. Der Anspruch nach Abs. (3) kann bis zum 31.12. des jeweiligen Jahres geltend gemacht werden.
- (9) Vom Präsidium können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
- (10) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Gesamtvorstand erlassen und geändert wird.

§ 9a Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, dem stv. Präsidenten (Vorstand Sport), dem stv. Präsidenten (Vorstand Finanzen) dem Marketingleiter, sowie dem Jugendleiter.
1. Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, dem stellv. Präsidenten, dem Vorstand Sport und dem Marketingleiter
- (2) Das Präsidium kann bei Einstimmigkeit über Beträge bis zu 50.000.- EUR entscheiden. Bei Mehrheitsentscheidungen bis 30.000.- EUR. Alle Beschlüsse des Präsidiums müssen schriftlich fixiert sein und abgelegt werden.

§ 9b Gesamtvorstand (s. Organigramm)

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus dem Präsidium, dem Marketingbereich, dem Finanzbereich, dem sportlichen Bereich, dem Nachwuchsbereich und den Stabsstellen.

1. Der Gesamtvorstand besteht aus dem Präsidium, dem Marketingbereich, dem Finanzbereich, dem sportlichen Bereich und den Stabsstellen.
- (2) Der Marketingbereich besteht aus dem Marketingleiter und den vier Hauptgruppen (Marketing, Fanbereich, Öffentlichkeitsarbeit, Events). Jeder Bereich sollte mit zwei bis vier Personen besetzt sein.
2. Der Marketingbereich besteht aus dem Marketingleiter und den vier Hauptgruppen (Marketing, Fanbereich, Öffentlichkeitsarbeit, Events). Jeder Bereich sollte mit zwei bis vier Personen besetzt sein.
- (3) Der Finanzbereich besteht aus dem stellv. Präsidenten (Vorstand Finanzen) und dem Hauptkassier.
3 Der Finanzbereich besteht aus dem Präsidenten und dem Hauptkassier.
- (4) Der sportliche Bereich besteht aus dem stellv. Präsidenten (Vorstand Sport), dem ersten und zweiten Spielleiter.
4. Der sportliche Bereich besteht aus dem Vorstand Sport und den drei Hauptgruppen aus 1. Mannschaft Eishockey, Nachwuchs Eishockey und Basketball. Der Bereich 1. Mannschaft Eishockey sollte aus dem sportlichen Leiter 1. Mannschaft, dem Teammanager, dem Spielleiter und dem stellv. Spielleiter bestehen, der Bereich Nachwuchs aus dem Jugendleiter, dem stellv. Jugendleiter, dem Jugendwart und dem Nachwuchskoordinator, der Bereich Basketball aus dem Abteilungsleiter Basketball und dem stellv. Abteilungsleiter Basketball.
- (5) Der Nachwuchsbereich besteht aus dem Jugendleiter, dem stellv. Jugendleiter und dem Jugendwart.
5. entfällt
- (6) Die Stabsstellen bestehen aus dem ersten und zweiten Schriftführer sowie einem ORGA Team (drei Personen). Jeweils eine Person für Beschaffung der Ausrüstungen, Instandsetzung Eisstadion und HEC Inventar, sowie Ticketing.
6. Die Stabsstellen bestehen aus dem ersten und zweiten Schriftführer
- (7) Die Vertretungsmacht des Gesamtvorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass für Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 75.000,- EUR (i. W. Fünfundsiebzigtausend Euro) die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
7. Die Vertretungsmacht des Gesamtvorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass für Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 150.000 EUR (i. W. Einhundertfünfzigtausend Euro) die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
- (8) Das Präsidium und der Gesamtvorstand werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt.
Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Verschiedene Ämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

- (9) Der Gesamtvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (10) Alle Bereiche sind berechtigt zur unterstützenden Tätigkeit weitere Personen in ihre jeweiligen Bereiche zu bestellen.

§ 9c Kassenprüfer und Verwaltungsrat (Organigramm im Anhang)

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus zwei Kassenprüfern und einem weiteren Mitglied (Vorsitzender Verwaltungsrat), die durch die Mitgliederversammlung ebenfalls für zwei Jahre gewählt werden.
- (2) Das Präsidium ist berechtigt weitere Mitglieder in den Verwaltungsrat zu bestellen.
- (3) Das Präsidium hat dem Verwaltungsrat halbjährlich (2. Quartal und 4. Quartal) die wirtschaftliche Situation des Vereines darzustellen. Der Verwaltungsrat kann dies bei Einstimmigkeit auch häufiger nach schriftlicher Aufforderung an das Präsidium innerhalb von vier Wochen fordern.

§ 9d Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste gesetzgebende Organ des Vereins.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich im dritten Jahresquartal statt. Die Einberufung erfolgt durch den Gesamtvorstand per Veröffentlichung im Mitteilungs- bzw. Amtsblatt der Stadt Höchstadt sowie der Verwaltungsgemeinschaft Höchstadt. Alle Mitglieder, die außerhalb der Postbezirke der Stadt Höchstadt sowie der Verwaltungsgemeinschaft Höchstadt liegen, werden schriftlich eingeladen. Zwischen dem Tag der Einberufung und der Mitgliederversammlung muss eine Frist von zwei Wochen liegen. Die Tagesordnung, die der Gesamtvorstand vorlegt, ist der Einladung beizufügen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Absatz 2 gilt entsprechend. Das Minderheitenverlangen ist von mindestens 20% der Vereinsmitglieder zu stellen.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Präsidiums geleitet.
- (6) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
- (7) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln

der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung von neun Zehnteln der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

- (8) Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Gesamtvorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat Ergänzungen der Tagesordnung, die von den Mitgliedern beantragt wurden, bekannt zu geben. Die Versammlung beschließt die Aufnahme von Ergänzungen der Tagesordnung.
- (9) Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Gesamtvorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Gesamtvorstand schriftlich mit Begründung vorliegen.
- (10) Für die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen zur Beratung und Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die ihrer Natur nach nicht fristgerecht eingereicht werden konnten.
- (11) Satzungsänderungen oder Auflösungsverträge sind von dieser Regelung grundsätzlich ausgeschlossen.
- (12) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist, aufzunehmen.
- (13) Weitere Einzelheiten können vom Gesamtvorstand in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 10 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich in folgenden Vereinsangelegenheiten zuständig:

- 1. Entgegennahme des Jahresberichts des Gesamtvorstandes;
- 2. Entlastung des Gesamtvorstandes;
- 3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstandes;
- 4. Wahl der Kassenprüfer und des Vorsitzenden des Verwaltungsrates
- 5. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung/Fusion des Vereins;
- 6. Beschlussfassung bzgl. Beschwerden über Vereinsausschlüsse;
- 7. Beschlussfassung über eingereichte Anträge;
- 8. Verabschiedung von Vereinsordnungen, soweit diese nicht nach Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung in den Zuständigkeitsbereich des Gesamtvorstandes fallen.

§ 11 Aufgaben und Zuständigkeiten des Gesamtvorstands

- (1) Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
- (2) Der Gesamtvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
- b. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c. Buchführung, Erstellung des Jahresberichts und der Jahresrechnung,
- d. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern,
- e. Streichung von Mitgliedern aus der Mitgliederliste,
- f. Ausschluss von Mitgliedern.
- g. Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenvorständen.

§ 12 Vorstand gem. § 26 BGB

- (1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten oder einen seiner stellv. Präsidenten vertreten.
- (2) Es besteht Einzelvertretungsbefugnis.

§ 13 Beschlussfassung und Protokollierung

- (1) Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
- (2) Alle Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.

E. Sonstige Bestimmungen

§ 14 Satzungsänderungen

- (1) Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
- (2) Anträge auf Satzungsänderungen müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Gesamtvorstand eingereicht werden.

§ 15 Vereinsordnungen

Der Gesamtvorstand ist ermächtigt u.a. folgende Vereinsordnungen bei Bedarf zu erlassen:

- a) Beitragsordnung,
- b) Finanzordnung,
- c) Geschäftsordnung,
- d) Verwaltung- und Reisekostenordnung,
- e) Ehrenordnung.

§ 16 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen.
- (2) Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht der des Gesamtvorstandes.
- (3) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

G. Schlussbestimmungen

§ 17 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist und mindestens zwei Drittel der Vereinsmitglieder anwesend sind.

Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von vier Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einladung zur erneuten Mitgliederversammlung hinzuweisen.

- (2) Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (3) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Bayerischen Landes-Sportverband e.V. oder für den Fall dessen Ablehnung an die Stadt Höchstadt a. d. Aisch, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung und Pflege des Sports im Sinne dieser Satzung zu verwenden haben.

4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Höchstadt a. d. Aisch, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am **22.10.2020** beschlossen.
- (2) Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (3) Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Höchststadt a.d.Aisch, den 22.10.2020
Eigenhändige Unterschriften:

1. _____
Dominik Rogner
Sitzungsleiter

2. _____
Martin Müller
Präsident

3. _____
Andrea Schmid
Schriftführer